

Das Fluglärmschutzgesetz



Rechte der Betroffenen

Wildau, 14. Juni 2014

Dipl.-Jur. Bettina Elisabeth Hennig

bettina.hennig@uni-rostock.de

Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik

www.nachhaltigkeit-gerechtigkeit-klima.de

Überblick

- Einführung zum Fluglärmrecht
- Grundkonzeption und wesentlicher Inhalt des FluLärmG
 - Lärmschutzbereiche
 - Rechte der Betroffenen

Einführung zum Fluglärmrecht

➤ **Geschichte**

- FluLärmG 1971, FluLärmG 2007, 1.-3.FlugLSV → seit jeher umstritten

➤ **Ziele**

- Schutz der Allgemeinheit sowie der direkten Nachbarschaft von Flughäfen vor den gesundheitlichen Folgen von und den Belästigungen durch Fluglärm (*Schutzfunktion*)
- Bewältigung und Prävention von Konflikten im Umfeld von bestehenden, auszubauenden oder geplanten Flughäfen (*Befriedungsfunktion*)

➤ **Einordnung**

- Primär: der planerischen Grundentscheidung „nachgelagertes“ Entschädigungsgesetz (mit planerischen Bezügen)
- NICHT: Fluglärmverhinderungsgesetz, SONDERN: Fluglärmanpassungsgesetz
- Nur passiver Lärmschutz und Siedlungsbeschränkungen vom Fluglärmrecht erfasst

Konzeption und wesentlicher Inhalt des FluLärmG

Grundkonzeption

- Stufe 1: Bestimmung von Lärmschutzbereichen über Schutzzonen-Grenzwerte
- Stufe 2: Festsetzung unterschiedlicher Rechtsfolgen für Anwohner innerhalb der Lärmschutzbereiche

Das bedeutet:

Grenzwerte dienen im FluLärmG nicht als „Verbotswerte“ sondern bestimmen räumliche Außenkonturen von Bereichen, in denen die jeweiligen Rechtsfolgen (z.B. Entschädigungsansprüche; Bauverbote) eintreten sollen

→ NICHT: Verbot von Fluglärm bei Überschreitung des Grenzwertes, SONDERN Regelungen, wo in welchem Umfang für Fluglärmanpassungsmaßnahmen zu entschädigen ist

→ „Fluglärmschutzgesetz oder Flughafenschutzgesetz“?

Stufe 1: Lärmschutzbereich (§§ 2, 4 FluLärmG)

- Verpflichtung zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen, bestehend aus drei Schutzzonen:
 - Tag-Schutzzonen 1 (Dauerschallpegel-Werte)
 - Tag-Schutzzonen 2 (Dauerschallpegel-Werte)
 - Nacht-Schutzzone (Dauerschallpegel- und Maximalpegel-Werte)
- Tag = 6-22h; Nacht = 22-6h
- Differenzierung zwischen bestehenden und neuen Flugplätzen
 - BER = bestehender Flughafen (Stichtagsregelung 7.6.2007)
- Einzelheiten zu Messung und Verfahren in 1. FlugLSV
- Aufgaben der Länder:
 - Einrichtung der Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung
 - Überprüfung der Lärmschutzbereiche regelmäßig alle 10 Jahre

Schutzzonen-Grenzwerte

(bestehende Verkehrsflugplätze wie BER)

	Tag-Schutzzone 1	Tag-Schutzzone 2	Nacht-Schutzzone	
Lärmindizes	$L_{Aeq, Tag}$	$L_{Aeq, Tag}$	$L_{Aeq, Nacht}$	$n \times L_{amax}$
Schallpegel-Grenzwert in dB(A)	65	60	55	6 x 57 (72)

Stufe 2: Rechtsfolgen (Überblick)

Rechtsfolgen:

- Baubeschränkungen und Erstattungsansprüche für Wertverlust; Nutzungsbeschränkungen (= Schallschutzvorgaben) für Neubauten
- Erstattung für bauliche Schallschutzmaßnahmen im Bestand
- Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs

- Zahlungsverpflichtet: Flugplatzhalter
- Grundproblem: Überganglose Zonen-Ränder

Verfahren:

- Gewährung auf Antrag
- Festsetzung durch schriftlichen Bescheid der Landesbehörde

Stufe 2: Rechtsfolgen (I)

§ 5: Bauverbote

- Errichtungsverbot für:
 - LSB: Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen
 - TSZ 1: Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen
 - TSZ 1 und NSZ: Wohnungen (verschiedene Ausnahmen; Bestandsschutz)

§ 6: Sonstige Beschränkungen (= Schallschutzvorgaben)

- alle im LSB ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen + Wohnungen
- Neu errichtete Wohnungen in TSZ 2
- Einzelheiten: Rechtsverordnung (z. FlugLSV)

§ 8: Entschädigung bei Bauverboten

- Nur (!) zum Ausgleich der aufgrund des Bauverbots eintretenden Wertminderung eines betroffenen Grundstückes

Stufe 2: Rechtsfolgen (II)

§ 9 Absätze 1-4: Erstattung für baulichen Schallschutz im Bestand

- TSZ 1: Erstattungsanspruch für Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen
- NSZ: Erstattungsanspruch für Schallschutzmaßnahmen und Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen

Entstehung des Anspruchs:

- Bei besonders hoher Belastung mit Festsetzung LSB
- Ansonsten 5 Jahre nach Festsetzung LSB

Ausnahmen:

- Bereits bestehende TSZ₂-Verpflichtung aus früheren LSB
- freiwillige Schallschutzprogramme des Zahlungsverpflichteten

Finanzieller Rahmen und bauliche Vorgaben:

- 2. FlugLSV (maximal 150,- € pro m² Wohnfläche)

Stufe 2: Rechtsfolgen (III)

§ 9 Absätze 5-7: Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs

- Nur in TSZ 1
- Nur bei Neu- und Ausbaufugplätzen (nicht: bestehende)
- Einzelheiten geregelt in 3. FlugLSV



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bettina Elisabeth Hennig
bettina.hennig@uni-rostock.de

Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik
www.nachhaltigkeit-gerechtigkeit-klima.de
www.sustainability-justice-climate.eu